

## **Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde Schönwalde a. B.**

**Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 05.12.2022 folgende Benutzersatzung erlassen:**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Benutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde Schönwalde a. B. richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung, soweit nicht durch vertragliche Vereinbarungen andere Regelungen getroffen wurden.

### **§ 2 Umfang der Benutzung**

(1) Die Räumlichkeiten in den Gemeinschaftshäusern Klönstuv und Bürgerbegegnungsstätte Mönchneversdorf einschließlich der Nebenräume können Dritten auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn eingegangen sein.

(2) Politische Veranstaltungen örtlich ansässiger Parteien und Wählervereinigungen sind in den Räumlichkeiten der Gemeinde Schönwalde a. B. zulässig.

(3) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur in der zugewiesenen Benutzungszeit und nur für den genehmigten Zweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume ist untersagt.

(4) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände, wie Tische, Stühle etc. gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(5) Der Benutzer hat durch seine Beauftragten jeweils vor der Benutzung der Räumlichkeiten deren Einrichtungs- und sonstige mit überlassene Gegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.

(6) Dem Benutzer kann gestattet werden, eigene Geräte und Gegenstände, die für die Veranstaltung benötigt werden, vorübergehend in den Räumlichkeiten aufzubewahren, soweit andere gewichtige Gründe dem nicht entgegenstehen. Die Benutzung von Musikinstrumenten und Sportgeräten, die regelmäßig unter Verschluss zu halten sind, bedarf es einer besonderen Genehmigung.

### **§ 3 Benutzungsgenehmigung**

(1) Die Benutzungsgenehmigung wird durch die Gemeinde Schönwalde a. B. schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistungen.

(2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung und/oder gegen die Hausordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

### **§ 4 Entgelt**

(1) Für die Überlassung der Räumlichkeiten werden Mietpreise erhoben.

#### **Klönstuv:**

Einwohner der Gemeinde: 140,00 €

Vereine und Verbände nicht Gemeinde: 140,00 €

Vereine und Verbände der Gemeinde: keine Mietpreiszahlung

#### **Bürgerbegegnungsstätte Mönchneversdorf:**

Einwohner der Gemeinde: 120,00 €

Vereine und Verbände nicht Gemeinde: 120,00 €

Vereine und Verbände der Gemeinde: keine Mietpreiszahlung

(2) Die Mietpreise sind vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Schönwalde a. B. zu bezahlen.

(3) Der Bürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Mietpreisen erteilen.

### **§ 5 Sonstige Verpflichtungen**

(1) Der Benutzer hat der Gemeinde Schönwalde a. B. bei Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen, volljährigen Personen anzugeben.

(2) Der Benutzer hat auf seine Kosten

a) für die Aufrechterhaltung der Ordnung

b) für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

(3) Der Benutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung.

### **§ 6 Haftung**

(1) Die Gemeinde Schönwalde a. B. überlässt dem Benutzer Räumlichkeiten, Einrichtungs- und sonstige mit überlassene Gegenstände in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

(2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Schönwalde a. B. von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sowie der Zugänge stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Schönwalde a. B. und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Schönwalde a. B. und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Schönwalde a. B. an den Räumlichkeiten, Einrichtungen und sonstigen, zur Benutzung überlassenen Gegenständen, anlässlich der Benutzung entstehen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde Schönwalde a. B. in der Fassung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Schönwalde a. B., den 01. Januar 2023

Gemeinde Schönwalde a. B.

*Winfried Saak*

Winfried Saak

- Bürgermeister -

